

Steuerstreit mit den USA

## Banker in ewiger Geiselhaft

Die Behörden nehmen in Kauf, dass zahlreiche Schweizer Bankmitarbeiter nicht wissen, was mit ihren Daten im Ausland passiert und ob sie ohne Furcht in die USA oder generell ins Ausland reisen können.

---

**Gastkommentar** | von **Benno P. Hafner** | 19.11.2015, 05:30 Uhr | [1 Kommentar](#)

---

Damit sich betroffene Banken mit der Teilnahme am US-Programm zur Bereinigung der steuerlichen Vergangenheit nicht strafbar machen, benötigen sie jeweils eine Bewilligung vonseiten des Bundes. Diese Bewilligungen sind jedoch zeitlich befristet, eine Verlängerung ist nur auf ein begründetes Gesuch der einzelnen Bank hin möglich. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat im Juli 2013 ein Muster für eine solche Bewilligung veröffentlicht. Diese Musterverfügung ist nun gerade einmal auf ein Jahr befristet. Dies zeigt den ursprünglichen Optimismus in der Sache und ist Ausdruck einer Abwägung der Verhältnismässigkeit. Man dachte beim Bund offenbar, dass die Strafbarkeit für ein Jahr ausgesetzt werden würde und dann die Situation neu beurteilt werden sollte. Zudem ging man wohl davon aus, dass die Höhe der Vergleichszahlungen für jede Bank ungefähr den Umfang der Gesamtkosten erreichen würde. Doch es sollte anders kommen.

Geschätzte 90 Banken entschieden sich bis Ende 2013, in der Gruppe 2 des US-Programms teilzunehmen. Nach Zustimmung zur Teilnahme (Letter of Intent) und umfangreichen internen Aufbereitungen und Zusendungen von Daten an das US-Justizdepartement (DoJ) möchten alle Banken nach dem Abschluss der Verhandlungen ein Nichtverfolgungsabkommen (NPA) abschliessen, um so einer allfälligen Strafklage in den USA zu entgehen. Bereits haben einige Bankhäuser mehr oder weniger umfangreiche Vergleichszahlungen geleistet. Diese Vergleichszahlungen stehen nun oftmals in einem erstaunlichen Missverhältnis zu den Kosten, die jede Bank für die Rechtsberatung aufwenden musste. Dem Vernehmen nach sollen vor allem für kleinere Banken die Kosten für die amerikanischen und Schweizer Anwälte und Berater meist höher als die Vergleichszahlung an die US-Steuerbehörde sein.

Die NPA verlangen nun flächendeckend, dass die Banken der Gruppe 2 nach Unterschrift unter das Abkommen volle vier Jahre komplett mit den US-Behörden kooperieren. Dies beeinträchtigt nun besonders die Bankmitarbeiter, deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung über Jahre hinweg ausgehebelt wird und die in keiner Weise einschätzen können, was mit ihren persönlichen Daten in den USA geschieht. Aufgrund der Befristung der Schweizer Bewilligung, mit den USA zu kooperieren, stellt sich die Frage, ob eine nochmals vier Jahre fortdauernde teilweise Ausserkraftsetzung des schweizerischen Strafrechts in zeitlicher Hinsicht noch verhältnismässig ist und wie lange das EFD bereit ist, die entsprechenden Bewilligungen zum Nachteil der Banker und des Finanzplatzes zu verlängern.

Nimmt man die einjährige Befristung der Musterverfügung aus dem Jahre 2013 als Grundlage dafür, was ursprünglich einmal von Schweizer Seite als verhältnismässig eingestuft worden war, so erweisen sich die zusätzlichen vier Jahre nach Abschluss eines NPA als unverhältnismässig. Auf Anfrage erklärte das EFD, dass die Bewilligungen regelmässig für die Dauer der Kooperationspflichten der jeweiligen Bank verlängert würden. Eigentliche Prämisse müsste doch aber sein – so ist es auch explizit im US-Programm festgehalten –, dass das Programm die schweizerische Rechtsordnung respektiert. Der Mechanismus ist nun aber im Gegenteil so, dass das EFD die Geltung des schweizerischen Strafrechts so lange und so weit aussetzt, wie die entsprechenden NPA von den Schweizer Banken weitere Handlungen zur Mitwirkung verlangen.

Das EFD sollte möglichst bald einen Strich unter das US-Programm ziehen, damit dessen Zweck, den Steuerstreit absehbar zu bereinigen, nicht vereitelt wird. Und dass für die Banken und insbesondere ihre Mitarbeiter wieder Rechtssicherheit eintreten kann. Die Finanzmarktaufsicht (Finma) äussert sich dazu ausweichend, sie verweist auf den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Dieser wiederum erklärt, dass Abwägungen zur Verhältnismässigkeit nur im Einzelfall vorgenommen werden könnten und dies nicht in seine Zuständigkeit falle. Politik und Verwaltung hoffen offensichtlich, dass dereinst die Justiz das unter rechtsstaatlichen Grundsätzen einigermaßen fragwürdige Vorgehen zu beurteilen haben wird.

Dass eine unbekannte Zahl von Personen in der immer länger werdenden Zwischenzeit nicht wissen, was mit ihren Daten im Ausland passiert und ob sie ohne Furcht in die USA oder generell ins Ausland reisen können, scheinen die Volksvertreter in Kauf zu nehmen. Ein möglicher klärender Entscheid des obersten Gerichts ist noch nicht abzusehen. Das nach der bevorstehenden Bundesratswahl personell neu geführte Finanzdepartement wird möglicherweise auf diese Praxis zurückkommen (müssen), und es wird sich zeigen, ob nur die Finanzinstitute oder auch deren Mitarbeiter in den Genuss einer neuen, Rechtssicherheit gewährenden Haltung des EFD kommen.

Benno P. Hafner ist Partner der Anwaltskanzlei Hafner & Hochstrasser. Sie vertritt Mitarbeiter in dieser Sache.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.